



**An die
für Beihilfe- und Kulturfragen
zuständigen Kolleginnen und Kollegen
der Mitgliedsverbände des DStGB**

Marienstraße 6
12207 Berlin

Telefon: 030-77307-0
Telefax: 030-77307-200

Internet: www.dstgb.de
E-Mail: dstgb@dstgb.de

Datum
19.08.2016

Aktenzeichen
906-30

Bearbeiter/Durchwahl/E-Mail
Marc Elxnat/ -211
marc.elxnat@dstgb.de
Miriam Marnich/-252
miriam.marnich@dstgb.de

Beihilfemitteilung der EU- Kommission

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Europäische (EU) Kommission hat die lang erwartete Mitteilung zum Beihilfegriff veröffentlicht. Diese wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist nunmehr auch in der deutschen Fassung verfügbar (**Anlage**). Die Mitteilung greift die **Voraussetzungen** und **Schlüsselbegrifflichkeiten** für das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe anhand der bisherigen Spruchpraxis des Europäischen Gerichtshofs auf und dient als **rechtsunverbindliche Auslegungshilfe für Behörden und Gerichte**. Sie hat damit für die beihilferechtliche Prüfung in Kommunen eine besondere Relevanz.

Bereits im Jahr 2014 hatte die EU-Kommission den Entwurf der Mitteilung veröffentlicht und eine öffentliche Konsultation eingeleitet. Der DStGB hat im Rahmen dessen deutliche Kritik an den Ausführungen geäußert, da der Beihilfegriff an einigen Stellen zulasten der **kommunalen Aufgabenbereiche** ausgeweitet wurde. In der neuen Mitteilung hat die Kommission **erfreulicherweise wesentliche Kritikpunkte aufgegriffen** und wichtigen kommunalen Forderungen entsprochen.

Ausnahmen vom Beihilfeverbot im kommunalen Bereich

Fördermaßnahmen im Kulturbereich sowie **Zuwendungen für lokale Infrastrukturen und Dienstleistungen** werden weitgehend von den **Beihilfевorschriften ausgenommen**. Während im Bereich lokaler Fördermaßnahmen, wie etwa von Sport- und Freizeiteinrichtungen, Krankenhäusern und anderen Gesundheitseinrichtungen, nach der bisherigen Linie der Kommission darauf abgestellt wird, dass diese kaum von Kunden aus anderen Mitgliedstaaten in Anspruch genommen werden

und allenfalls marginale Auswirkungen auf grenzüberschreitende Investitionen zu erwarten sind, hat im Kulturbereich ein grundlegendes Umdenken der Kommission stattgefunden.

Kulturbereich

Danach unterliegen öffentliche Zuwendungen für bestimmte Tätigkeiten im Bereich der Kultur, die nicht kommerzieller Art sind, sondern kostenlos oder gegen eine geringe Gebühr zugänglich gemacht werden, nach der Mitteilung generell nicht mehr den Beihilfavorschriften (vgl. Ziff. 33 ff., 197 der Mitteilung). Davon erfasst sind beispielsweise Museen, Theater, Kunst- und Kulturzentren oder die kulturelle/künstlerische Bildung. Von einer wirtschaftlichen Tätigkeit wird nur noch dann ausgegangen, wenn die Aktivitäten vorwiegend aus Besucher-, Benutzerentgelten oder durch andere kommerzielle Mittel finanziert werden. Nach Ansicht der Kommission bedeutet „vorwiegend“ in diesem Fall eine Finanzierung von mehr als 50%. Im Umkehrschluss ergibt sich, dass kulturelle Aktivitäten, die zu mehr als 50% aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, nicht mehr als wirtschaftliche Tätigkeiten angesehen werden. Damit dürfte eine große Zahl an kommunalen Zuwendungen für Kultureinrichtungen und kulturelle Projekte von den Beihilfavorschriften gänzlich ausgenommen sein.

Rein lokale Fördermaßnahmen

Die Kommission will sich im Hinblick auf öffentliche Investitionen weiterhin auf solche mit grenzübergreifender Auswirkung konzentrieren. Zuwendungen an lokale Infrastrukturen und Dienstleistungen, welche überwiegend von Kunden aus dem Inland genutzt werden und die nur geringe Auswirkungen auf grenzüberschreitende Investitionen haben, unterfallen demnach weiterhin nicht den EU-Beihilfavorschriften (Ziff. 196 ff. der Mitteilung). Allerdings sind diese Ausnahmen nach wie vor sehr restriktiv anzuwenden.

Infrastruktur

Im Hinblick auf die öffentliche Finanzierung für den Bau oder die Modernisierung von Infrastruktur stellt die Kommission dar, unter welchen Voraussetzungen öffentliche Förderungen gestaltet werden können, ohne den Wettbewerb zu verfälschen. Danach handelt es sich nicht um eine staatliche Beihilfe, wenn die betreffende Infrastruktur nicht unmittelbar mit anderen Infrastrukturen der gleichen Art im Wettbewerb steht. Dies gilt in der Regel für die Straßen- und Eisenbahninfrastruktur, Binnenwasserstraßen, Wasserversorgungs- und Abwassernetze. Für Infrastrukturen, die häufig im Wettbewerb mit ähnlichen Infrastrukturen stehen wie in den Bereichen Energie, Breitband, Flughäfen oder Häfen gilt, dass diese vorab von der Kommission nach den EU-Beihilfavorschriften geprüft werden müssen, da hier ein selektiver wirtschaftlicher Vorteil gegenüber nichtgeförderten Konkurrenzprojekten entstehen kann.

Für die Betreiber oder Nutzer einer mit Hilfe öffentlicher Zuwendungen gebauten Infrastruktur gilt, dass für diesen keine Beihilfe vorliegt, wenn er für den Betrieb bzw. die Nutzung den marktüblichen Preis zahlt. Dieser kann als Ergebnis eines offenen, transparenten, diskriminierungs- und bedingungsfreien Ausschreibungsverfahrens ermittelt werden.

Weitere Inhalte der Mitteilung können der beigefügten Pressemitteilung der EU-Kommission entnommen werden (**Anlage**).

Auch wenn die Mitteilung der EU-Kommission grundsätzlich keine rechtverbindliche Wirkung hat, wird sie von den Behörden und den Gerichten als Auslegungshilfe regelmäßig herangezogen und hat damit einen besonderen Stellenwert.

Mit freundlichen Grüßen



Miriam Marnich



Marc Elxnat